



2. November 2021

Einschränkung der Verwendung für erhaltene Beiträge im Rahmen des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben einen Beitrag im Rahmen des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons Zürich erhalten. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie nochmals an die wichtigsten Bedingungen erinnern, die an den Erhalt von Beiträgen im Rahmen des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons Zürich geknüpft sind.

Das Unternehmen darf im Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen:

- keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten oder Kapitaleinlagen rückerstatten, und
- keine Darlehen an seine Eigentümer vergeben.

Des Weiteren darf das Unternehmen die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen. Zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

Diese Einschränkungen sind im Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 (SR 951.262) verankert. Des Weiteren sind sie in der Verfügung schriftlich festgehalten und auf der Selbstdeklaration von Ihnen durch Unterschrift bestätigt worden.

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, denen ab dem 1. April 2021 Härtefallgelder gewährt wurden, gilt zudem: Wenn sie im Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Beitrags einen steuerbaren Jahresgewinn erzielen, müssen sie den Jahresgewinn – höchstens im Umfang des erhaltenen nicht rückzahlbaren Beitrags – an den Kanton Zürich weiterleiten. Massgeblich ist der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung nach den Artikeln 58 - 67 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11). Vom steuerbaren Jahresgewinn abziehbar ist ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener, steuerlich massgeblicher Verlust. Diese bedingte Gewinnbeteiligung ist im Artikel 12 Absatz 1 septies des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 (SR 818.102) in Verbindung mit Artikel 8e der Covid-19-Härtefallverordnung mit Stand vom 1. April 2021 verankert. Des Weiteren ist sie in der Verfügung schriftlich festgehalten und auf der Selbstdeklaration von Ihnen durch Unterschrift bestätigt worden.



Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Einhaltung dieser Vorgaben gegenüber dem Kanton Zürich auf Aufforderung hin nachzuweisen ist. Der Kanton Zürich kann gemäss Artikel 9 der Covid-19-Härtefallverordnung bei anderen Amtsstellen vom Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einholen oder diesen Amtsstellen Daten zum Unternehmen bekannt geben, soweit dies für die Bewirtschaftung der Unterstützungen und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

Des Weiteren gilt für alle vom Kanton Zürich gewährten nicht rückzahlbaren Beiträge, dass damit in der entsprechenden Anspruchsperiode kein Gewinn erzielt werden darf. Dies ergibt sich aus § 11 Abs. 2 lit. c des Staatsbeitragsgesetzes, wonach Staatsbeiträge gekürzt oder verweigert werden, wenn sie die Aufwendungen übersteigen. Sollten Sie diesbezüglich unsicher sein oder feststellen, dass ein solcher Gewinn vorliegt, melden Sie sich bitte unverzüglich über die folgende E-Mail-Adresse bei uns. Wir werden Ihren Fall nochmals prüfen.

Sollten Sie Fragen zu diesem Schreiben haben, so bitten wir Sie, diese per E-Mail an haertefallprogramm@fdv.zh.ch zu richten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Kooperation.

Freundliche Grüsse

Finanzverwaltung

(ohne Unterschrift gültig)